

Eine Ausnahme vom Grundsatz des Verbotes der doppelten Bestrafung¹⁴⁰ regelt § 6 Abs. 2 StPO. Nach dieser Vorschrift steht die rechtskräftige Bestrafung einer Handlung als Übertretung einer Bestrafung der Handlung als Verbrechen nicht entgegen.

Anders als bei Sachurteilen ist die Wirkung der Rechtskraft u. E. bei Urteilen gemäß § 221 Ziff. 4 StPO, soweit sie solche Fälle betreffen, in denen der für die Strafverfolgung erforderliche Antrag fehlt. Hier bleibt die Wirkung der Rechtskraft des Urteils auf das laufende Verfahren beschränkt. Sie werden also mit dem Eintritt der Rechtskraft lediglich insoweit unabänderlich. Die Zulässigkeit einer erneuten Strafverfolgung wird dagegen durch ein solches rechtskräftiges Urteil nicht ausgeschlossen. Das ergibt sich daraus, daß mit einem solchen Urteil nicht über die strafrechtlich bedeutsame Handlung, sondern nur darüber entschieden wird, ob die erforderlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sind oder nicht. Der Angeklagte wird, wenn wegen Fehlens des Strafantrages zunächst ein freisprechendes Urteil gemäß § 221 Ziff. 4 StPO ergangen ist und er in derselben Sache durch den Staatsanwalt angeklagt wird, nicht erneut, sondern erstmalig wegen seiner Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

140. Der Begriff „Verbot der doppelten Bestrafung“ ist nicht ganz zutreffend. Richtiger wäre „Verbot der doppelten Entscheidung“ von Strafsachen, denn § 6 StPO gelangt auch dann zur Anwendung, wenn der Angeklagte wegen der gleichen Sache zunächst freigesprochen wurde und danach erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll.